

Schutzkonzept für die Kinderbetreuung im Predigerseminar und Pastoralcollege der Nordkirche

Entwurf: Stand 23.07.2024

0 Grundsatz

Dieses Schutzkonzept ist als Erweiterung der jeweiligen Schutzkonzepte vom Prediger- und Studienseminar und vom Pastoralcollege der Nordkirche zu verstehen. Es beinhaltet ausschließlich den Bereich der Kinderbetreuung und soll sicherstellen, dass die betreuten Kinder vor (sexualisierter) Gewalt und Grenzverletzungen geschützt werden.

Darüber hinaus setzen sich Predigerseminar und Pastoralcollege entschieden dafür ein, den Zugriff auf Kinder für mögliche Täter und Täterinnen in den eigenen Reihen zu verhindern.

Ziel dieses Schutzkonzeptes ist ein transparenter und offener Umgang mit der Thematik und Sicherheit für alle Beteiligten. Das Konzept soll unseren Betreuungskräften Richtung für ihre Arbeit geben und den Eltern Sicherheit bieten.

I Leitvorstellungen

Das Predigerseminar (im Folgenden PS) und das Pastoralcollege (im Folgenden PK) bieten Kinderbetreuung während der Kurszeiten für Vikar*innen und Pastor*innen an und tragen dafür Sorge, dass die Kinderrechte und der Kinderschutz durch ein Schutzkonzept klar und deutlich formuliert und verankert sind.

Die Kinder vom Kleinkind- bis zum Grundschulalter verbringen während der Kurszeiten viele Stunden in der Kinderbetreuung. Es ist wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben.

Unsere Kinderbetreuungskräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird.

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältigen Weisen geäußert – kleine Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien.

Deshalb ist durch Beobachtungen, die sorgfältig auf verbale und nonverbale Signale von Kindern achten, und durch Einzel- und Gruppengespräche eine Atmosphäre zu schaffen, in der Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern. Auch die Beschwerden von Eltern und Mitarbeiter*innen werden ernstgenommen.

Zusammenfassend geht es um Partizipation und darum, dass allen Beteiligten das Machtgefälle zwischen Kindern und Erwachsenen, das durch Alter, körperliche Überlegenheit und Rolle stark vorhanden ist, bewusst ist und dass es nicht für eigene Zwecke missbraucht oder Kindern durch Machtausübung geschadet wird.

II Differenzierung möglicher Formen von Gewalt¹ in Umgang mit Kindern

A Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönliche Grenze innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung.“²

B Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respektes gegenüber Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen, grundlegender fachlicher Mangel und / oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs.³

C Beispiele für Grenzverletzungen und Übergriffe

Sowohl grenzverletzende als auch übergriffige Verhaltensweisen können sehr unterschiedlich aussehen. Sie können die Körperlichkeit und Sexualität von Kindern verletzen wie auch die Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe wie massiv unter Druck setzen, Herabwürdigungen und Nichtbeachten gehören dazu.

Wir sind uns bewusst, dass wir uns in der Kinderbetreuung in einem Spannungsfeld zwischen grenzwahrendem und grenzverletzendem Eingreifen bewegen – beispielsweise in Konflikt oder Gefährdungssituationen – und sind bei Nachfragen immer ansprechbar. Näheres dazu findet sich im Abschnitt IV C: Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen.

Beispiele für Grenzverletzungen und Übergriffe:

- Zwang zum Essen, Aufessen und/oder zum Schlafen
- Verbale Androhungen von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen oder ausgrenzen
- Bloßstellen eines Kindes vor der Gruppe, wie etwa „Nein, Paul kommt zum Ausflug nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen.“
- Körperliche Übergriffe, wie das Kind am Arm ziehen oder schütteln

¹ Die Definition von Gewalt, insbesondere von sexualisierter Gewalt ist in den grundlegenden Schutzkonzepten vom Predigerseminar und vom Pastorkolleg ausgeführt.

² Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, 5. aktualisierte Auflage 2022, S.4. <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/aktualisierte-5-auflage-der-paritaetischen-arbeitshilfe-kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-gefaehrung-des-kindeswohls-innerhalb-von-institutionen> (Abgerufen am 08.03.2024).

³ Vgl. auch die Definition in der Arbeitshilfe, a.a.O., S. 5.

- Herabwürdigende Äußerungen, wie etwa „Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, dir die Hausschuhe mitzugeben ...“
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichendes Wechseln von Windeln
- Mangelnde Versorgung mit Getränken und Nahrung
- Mangelnde Aufsicht⁴.

In Fällen von Übergriffen verpflichtet sich der Träger zur Intervention und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

III Wirksamkeit

A Mitarbeiter*innen – Führung und Einstellungsverfahren

Wichtig ist, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird. Neben der Veröffentlichung auf den jeweiligen Homepages von PS und PK wird das Team jährlich durch regelmäßige Fortbildungen und/oder Teamgespräche in Fragen des Kinderschutzes und zu den Kinderrechten geschult und sensibilisiert. Das Schutzkonzept wird darüber hinaus jährlich von den Mitarbeiter*innen gelesen, im Team besprochen und gegebenenfalls überarbeitet und erweitert.

Alle Kinderbetreuer*innen sollten mindestens über pädagogische Vorerfahrungen verfügen, die sie in die konkrete Arbeit einbringen können.

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die/den Beauftragten für die Kinderbetreuung (PS und/oder PK) statt. Bei Bedarf entscheidet der/die zuständige Beauftragte über eine Sensibilisierungsfortbildung (auch bei externen Fachberatungsstellen möglich). Zudem muss die Selbstverpflichtung⁵ schriftlich bestätigt werden.

B Erweitertes Führungszeugnis

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gehört zu den Voraussetzungen des Einstellungsverfahrens. Der Träger achtet darauf, dass die Mitarbeiter*innen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

C Arbeitsrechtliche Regelungen

Allein der Versuch von Missbrauch oder Übergriffen wirkt sich auf das Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten aus:

- Fristlose bzw. ordentliche Kündigung bei versuchtem oder vollendetem Missbrauch.
- Bei einer Meldung werden Mitarbeiter*innen (auch zu ihrem eigenen Schutz) vom Dienst freigestellt, bis der Verdacht geklärt ist.

⁴ Die Beispiele wurden leicht verändert übernommen aus der Arbeitshilfe, ebd., S.5.

⁵ Siehe die Selbstverpflichtungserklärung in diesem Schutzkonzept unter Punkt VI.

IV Konkrete Schutzvereinbarungen

Die Kinderbetreuung findet in drei aneinander angeschlossenen Räumen statt. Diese werden nicht abgeschlossen und sind in jeder Spielsituation einsehbar. Zudem ist die 1:1 Betreuung häufig. Oft ist die Betreuungskraft einziger Spielpartner bzw. Spielpartnerin. Dies ist im gesamten Kinderbetreuungsteam regelmäßig zu reflektieren.

Als Kontrollfunktion ist den jeweiligen Leitungen von PK und PS jederzeit ein Besuch während der Kinderbetreuungszeit möglich.

Grundlegend ist dabei der Gedanke, „alles zu schützen und nichts zu verbergen“.

A Professionelle Beziehungsgestaltung

Das Team der Mitarbeiter*innen vermeidet Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Kinder. Bei der Gestaltung des Alltags achtet es darauf, dass die Aufgaben unter den Mitarbeiter*innen eines Aufgabenbereiches wechseln.

Sollte eine Betreuungskraft von Kindern Informationen erhalten, welche darauf hinweisen, dass die Entwicklung und der Schutz der Kinder beeinträchtigt sind, werden diese der jeweiligen Leitung (PK bzw. PS) mitgeteilt und wenn nötig im Team thematisiert.

Bereits zuvor bestehende private Kontakte zu den anvertrauten Kindern und deren Familien werden im Team transparent gemacht. Darüber hinaus ist ein Aufbau von privaten Kontakten unerwünscht, solange das jeweilige Kind in der Betreuung ist.

B Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Die Kinderbetreuer*innen achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Sie bieten den Kindern bei Bedarf emotionale und/oder körperliche Zuwendung an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie dieses Angebot annehmen.

Darüber hinaus zeigt das Kinderbetreuungsteam den Kindern ihre Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahrt Intimbereiche.

Auch die Kinder werden dazu angehalten, ihre Grenzen klar zu kommunizieren und die anderer zu akzeptieren. Sie lernen dies durch eine offene Gesprächsatmosphäre und am Vorbild der Mitarbeiter*innen.

Beispiele für distanzloses Verhalten

- Das Küssen der Kinder stellt eine Überschreitung der professionellen Beziehung dar.
- Die Kinder werden bei ihrem vollständigen Vornamen genannt und nicht mit verniedlichenden Kosenamen (wie z.B. „Süße/r“, „Maus“, „Schatz“).

C Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen

In Einzelfällen kann in Konflikt und Gefährdungssituation ein deutliches Setzen von (körperlichen) Grenzen durch Betreuer*innen zum Schutz der Kinder notwendig sein. Dies erfolgt immer den Kindern zugewandt und transparent. Sollten wir, Kinder oder Eltern das Gefühl haben, dass ein Teammitglied dabei Grenzen überschreitet, sprechen wir die Situation an und reflektieren sie im Team.

- Bei der Eingewöhnung und beim Ankommen ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind im Arm zu halten und somit „Halt“ zu geben, auch wenn es das in diesem Moment z.B. aufgrund der Trennung zum Elternteil nicht möchte. Ebenso in Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). Konsequenzen, die Kinder erleben, sind stets kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar zu gestalten.
- Wir bieten Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder an. Diese befinden sich in offenen, einsehbaren Bereichen. Dem Wunsch der Kinder nach Rückzug kommen wir nach oder bieten es aktiv an, wenn der Eindruck besteht, dass dies in einer stressigen Situation hilfreich sein kann.
- Bei Erkundungen der Umgebung, auf Spielplätzen oder Ausflügen gilt, dass die Kinder nicht ohne Beobachtung gelassen werden (Wahrnehmung der Aufsichtspflicht). Darüber hinaus sollten folgende Regeln mit den Kindern besprochen werden:
 - Nicht mit fremden Personen sprechen.
 - Nicht mit fremden Personen mitgehen.
 - Nicht in Gebüsche gehen.

D Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Die Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt. Nach Möglichkeit berücksichtigt das Team den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Betreuungsperson. Ältere Kinder dürfen beim Wickeln mitgehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte. Neue Betreuer*innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Ausnahmen sind möglich, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht.

Die Wickelsituation wird so angenehm wie möglich gestaltet und sprachlich begleitet. Die Betreuungskräfte benennen die Körperteile der Kinder korrekt.

Die Mitarbeiter*innen ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettengang.

WC-Räume werden – wie alle Räume – nicht abgeschlossen.

Vor Öffnung einer Toilettentür durch ein Teammitglied oder beim Eintreten wird dies angekündigt.

Hilfe beim Toilettengang wird angeboten und vorher kommuniziert.

Körpererkundungsspiele unter Kindern

Die Entwicklungspsychologie zeigt, dass Kinder von Geburt an sexuelle Wesen sind und in ihrer psychosexuellen Entwicklung mehrere Phasen durchlaufen⁶. Kinder stehen vor der Aufgabe, Körperwissen aufzubauen, Emotionen zu integrieren und zu verstehen, ihre Geschlechtsidentität zu entwickeln, eine Balance von Nähe und Distanz, sozialer Regeln und eigener Selbstbestimmung zu finden sowie Konzepte wie Geschlechter, Liebe und Beziehungen zu verstehen

⁶ Vgl. zum Folgenden: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln 2011, S. 25-27: https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/BZgA_Standards_German.pdf (abgerufen am 14.06.24).

Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern ist jedoch niemals mit Erwachsenensexualität gleichzusetzen. Kindern liegen Konzepte wie Begehren und Erregung, die erwachsene Sexualität ausmachen, fern.

Sie entwickeln im Alter zwischen vier und sieben Jahren ein Interesse am Konzept der Geschlechter und an Körpermerkmalen. Körpererkundungsspiele unter Kindern, die sogenannten „Doktorspiele“ sind in diesem Alter normal und können in der Betreuung vorkommen.

Wenn die Körpererkundungsspiele von den Betreuer*innen bemerkt werden, dürfen sie stattfinden – ungestört, sofern möglich, aber immer an einem zugänglichen Ort. Dafür gibt es in unserer Einrichtung Regeln, die sowohl den Schutz vor grenzverletzendem Verhalten im Blick haben als auch Lernerfahrungen ermöglichen, die die psychosexuelle Entwicklung fördern. Die Betreuer*innen begleiten das Einhalten der Regeln.

Das Team der Kinderbetreuung trägt dafür Sorge, dass dabei keine Übergriffe unter Kindern stattfinden oder Erwachsene diese Situationen für eigene Bedürfnisse ausnutzen. Eltern gegenüber geht das Team transparent mit dem Thema um und informiert sie, wenn Körpererkundungsspiele unter Kindern während der Betreuung stattgefunden haben. Sollte es darüber hinaus den Bedarf geben, mit den beteiligten Kindern und deren Eltern dazu zu arbeiten, wird externe fachliche Unterstützung hinzugezogen.

Körpererkundungsspiele finden unter bestimmten Regeln statt. Diese werden situationsorientiert mit den Kindern besprochen. Die Kinder können sich jederzeit Hilfe holen. Dies ist immer erlaubt und niemals Petzen.

Folgende Regeln werden mit den Kindern besprochen, wenn Nähe und Distanz zum Thema werden:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob es an Körpererkundungsspielen teilnehmen möchte.
- Die Spielteilnehmer*innen haben das gleiche Alter und den gleichen Entwicklungsstand.
- Berühren und Zeigen ist nur so lange erlaubt, wie alle beteiligten Kinder es zustimmen. Wenn ein Kind nicht mehr spielen mag, ist Schluss.
- Es darf nichts in Körperöffnungen gesteckt werden.
- Niemandem werden Schmerzen zugefügt.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Körpererkundungsspielen nichts zu suchen.

Unser Ziel ist es, dass die Kinderbetreuung ein sicherer Ort ist, und doch kindliche Neugier und Entwicklungsaufgaben ermöglicht und gut begleitet werden können.

V Zusammenarbeit mit den Eltern

Das Ziel unserer Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes ist, den Eltern die präventiven Maßnahmen unserer Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen. Die Eltern werden mit der Anmeldung zur Kinderbetreuung darüber informiert, dass das aktuelle Schutzkonzept auf der Homepage von PS und PK veröffentlicht ist. Darüber hinaus gilt:

- Die Kinder werden ausschließlich von ihren Eltern abgeholt -es sei denn, es liegt eine schriftliche Abholerlaubnis für die abholende Person vor.
- Eltern helfen in Toiletten- und Pflegesituationen nur ihrem eigenen Kind. Ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern zu helfen.
- Das Team informiert die Eltern über jegliche Unternehmungen mit Kindern außerhalb der Räume der Kinderbetreuung (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe).

VI Selbstverpflichtung der Mitarbeiter*innen in der Kinderbetreuung

In der Kinderbetreuung tätige Personen genießen das besondere Vertrauen von den Mitarbeitenden im PS und im PK sowie von den Eltern und Kindern. Daraus geht eine besondere Verantwortung hervor, die anvertrauten Kinder zu schützen, aber auch das eigene Verhalten immer wieder zu reflektieren.

Zur Verwirklichung dieser Grundsätze stimmen die Betreuungskräfte folgender Selbstverpflichtungserklärung zu:

Ich setze mich für einen achtsamen und respektvollen Umgang mit Kindern ein.

- Ich unterstütze Kinder in ihrer Entwicklung und bieten ihnen die Möglichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört das Recht, klare Grenzen zu setzen.
- Ich verzichte auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten.
- Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
- Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.

Ich ergreife konkrete Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

- Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen.
- Ich beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- Wenn ich solche Situationen unter Kindern oder im Team beobachte, greife ich sofort ein⁷.
- Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt hole ich mir Hilfe und handle entsprechend des Handlungsplans.
- Wenn ich Kenntnis von Vorfällen sexualisierter Gewalt erhalte, gebe ich diese entsprechend dem Meldeverfahren weiter:
- Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Eltern und Kindern ernst.
- Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt und anderen Formen von Gewalt außerhalb der Kinderbetreuung hole ich mir Unterstützung und Beratung durch eine Fachstelle aus dem Bereich Kinderschutz.

Diese Selbstverpflichtung muss von allen Mitarbeiter*innen gelesen und schriftlich bestätigt werden und dient als Grundlage unserer Arbeit.

⁷ Siehe dazu das Meldeverfahren unter Punkt VII.

VII Meldeverfahren⁸

Alle in der Kinderbetreuung Tätigen können jederzeit Ansprechpersonen für Beschwerden, Hinweise und Vorwürfe sein. Es ist wichtig, nicht selbst vorschnell in möglicherweise problematisches Agieren zu kommen. Einige Regeln dafür:

- Bewahren Sie Ruhe!
- Treffen Sie in keinem Fall voreilige Entscheidungen. Konfrontieren Sie niemanden voreilig mit einem Verdacht bzw. Vermutungen oder Vorwürfen.
- Stellen Sie bei keiner Form der Kindeswohlgefährdung die verdächtige Person direkt zur Rede. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden.
- Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen und Übergriffen durch Kolleg*innen ist ein sofortiges Eingreifen erforderlich.
- Hören Sie dem Menschen (dem Kind/ den Eltern/ den Mitarbeitenden), der sich in der Sache an Sie wendet, aufmerksam zu und versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.
- Versuchen Sie, die betroffene Person in Ihr Vorgehen einzubeziehen und dafür zu gewinnen.
- Erstellen Sie schriftliche Notizen: Was ist aufgefallen und/oder was haben die Kinder gesagt? In welchem Zusammenhang sind Äußerungen gefallen, oder wurden sie spontan oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst? Was wurde gesehen und gehört? Wo und wann wurde die Beobachtung gemacht? Welche Personen waren involviert?
- Melden Sie „zureichende Anhaltspunkte“ beim zuständigen Meldebeauftragten.
- Wenn es keine inhaltlichen Bedenken bezüglich Befangenheit gibt, informieren Sie zeitnah die **Leitungen von PS und PK**. Sie entscheiden über die nächsten konkreten Schritte und leiten ein „geordnetes Verfahren“ ein.

⁸ Grundlegend gilt das Meldeverfahren der Schutzkonzepte von PK und PS.

VIII Wichtige Adressen

Meldung und Klärung in der Nordkirche

Die Nordkirche hat eine flächendeckende Struktur für die Meldung und Bearbeitung von Verdachtsfällen und Übergriffen geschaffen. In jedem Kirchenkreis gibt es für die Meldung beauftragte und ausgebildete Personen, ebenso in den Hauptbereichen der Nordkirche, in den Diakonischen Werken und nach Möglichkeit bei anderen kirchlichen Trägern.

Für landeskirchliche Einrichtungen wie PS und PK ist die meldebeauftragte Person der Stabsstelle zuständig: meldung@praevention.nordkirche.de

UNA – Unabhängige Ansprechstelle

Die **UNA** ist eine unabhängige, fachlich auf sexualisierte Gewalt spezialisierte Beratungsstelle. Sie ist von der Nordkirche beauftragt, damit Menschen unabhängig von der Institution Kirche so schnell wie möglich Klärung und weiterführende Hilfe bekommen, auch anonym.

Sie erreichen die Mitarbeiter*innen unter:

Telefon 0800 / 022 00 99 (kostenfrei) Montag von 9 bis 11 Uhr und
Mittwoch von 15 bis 17 Uhr
una@wendepunkt-ev.de

UNA – Unabhängige Ansprechstelle

Die UNA bietet eine vertrauensvolle Gesprächs- und Beratungsmöglichkeit. Die Mitarbeiter*innen unterliegen der Schweigepflicht und geben ohne den Wunsch von Ratsuchenden weder Daten noch Informationen weiter.

Auch kirchliche Mitarbeiter*innen und Leitungspersonen können sich bei Fragen zum Thema auf Wunsch anonym an die UNA wenden. Sie ist angesiedelt bei der Beratungsstelle Wendepunkt e. V.

Zentrale Anlaufstelle.help von Kirche und Diakonie

Bei der bundesweit aktiven **Zentralen Anlaufstelle.help** der EKD erhalten Betroffene sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie erste Informationen. Das Team vermittelt im Anschluss an kirchliche und diakonische Ansprechstellen weiter. Es informiert darüber hinaus über alternative und unabhängige Beratungsangebote.

Sie erreichen das Team unter
Telefon 0800 / 50 40 1120 (kostenfrei)
Montag 16.30 bis 17.30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr
zentrale@anlaufstelle.help
www.anlaufstelle.help

Die Beratung ist kostenlos, unabhängig, anonym und unterliegt der Schweigepflicht.

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

Das Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch der Bundesregierung hilft bei erlittener sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, konkret und persönlich. Auf der Website finden Sie außerdem verständliche und grundlegende weiterführende Informationen. Rufen Sie im Zweifelsfall gern an, das Angebot ist kostenfrei und mehrsprachig. Der Kontakt kann auch anonym erfolgen – und zu allen Fragen, die mit dem Thema sexueller Missbrauch zu tun haben.

Telefon 0800 / 22 55 530

Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 15.00 bis 20.00 Uhr

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Es gibt dort ebenfalls einen Link zur Online-Beratung, vertraulich und datensicher.

KuK: Fachstelle Kinderschutz und Koordination Ratzeburg

Aufgabe der Fachstelle ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung.

Sie stellt aktuelle Informationen und Termine für Vernetzungstreffen und Fortbildungen für Fachkräfte im Kreis Herzogtum Lauenburg im Themenfeld Kinderschutz zur Verfügung und bietet Fachberatung, Fortbildungen, Informationsmaterialien und Unterstützung bei der Erstellung von Präventionskonzepten an.

Barlachstraße 2

23909 Ratzeburg

Telefon 0 45 41 / 888-0 (Zentrale)

KuK Fachstelle Kinderschutz und Koordination / Kreis Herzogtum Lauenburg

kreis-rz.de

Kinderschutz-Zentrum-Lübeck

Das Kinderschutz-Zentrum Lübeck ist eine niedrigschwellige Beratungsstelle für alle Fragen des Kinderschutzes. Es bietet Klärungshilfe und Unterstützung in Fällen von körperlicher und seelischer Misshandlung, sexueller Gewalt, sowie körperlicher und psychischer Vernachlässigung an Kindern /Jugendlichen.

Ziegelstr. 2

23556 Lübeck

Telefon 0451 / 788 81

www.kinderschutz-zentrum-luebeck.de